

**Stellungnahme der Bundesvereinigung Trans* (BVT*) e.V.
zum Referentenentwurf eines
Gesetzes zur Neuregelung der Änderung des Geschlechtseintrages
von BMJV und BMI vom 8. Mai 2019**

Die Bundesvereinigung Trans* (BVT*) bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum vorliegenden Referentenentwurf vom 8. Mai 2019 zur Neuregelung der Änderung des Geschlechtseintrages. Wir weisen allerdings darauf hin, dass eine Fristsetzung von 48 Stunden kein demokratisch-partizipativ akzeptables Vorgehen darstellt und echte Mitwirkung nicht ermöglicht - insbesondere nach 40 Jahren Wartezeit auf eine Gesetzesreform. Auch möchten wir erwähnen, dass das Ersuchen der BVT* um Kontaktaufnahme und Bitten um Gespräche vor dem Erstellungsprozess seitens des zuständigen Fachreferates im BMI abschlägig beschieden wurden. So war es uns nicht möglich bereits in einer frühen Phase in den Austausch zu gelangen und unsere Expertise einzuspeisen.

Vorwort

Nachdem das Bundesverfassungsgericht (BverfG) bereits mehrfach in seinen Entscheidungen einzelne Bestimmungen des 1981 in Kraft getretenen Gesetzes über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (kurz: Transsexuellengesetz – TSG) für verfassungswidrig erklärt hat, und im Rahmen der Arbeit der IMAG Intersexualität/Transsexualität in den Jahren 2014 bis 2017 eine Reihe von Gutachten zur Verbesserung der rechtlichen Lage von Trans*-Personen erstellt wurden, ist es grundsätzlich erfreulich, dass nunmehr tatsächlich das TSG abgeschafft und durch einzelgesetzlichen Regelungen ersetzt und reformiert werden soll.

Wir erkennen an und würdigen, dass es v.a. folgende Verbesserungen gäbe:

- Die Geschlechtseinträge „divers“ und die Streichung des Geschlechtseintrags sollen ganz regulär auch trans* Personen zur Verfügung stehen.
- Jugendliche ab 14 Jahren stellen den Antrag eigenständig. Leider brauchen sie trotzdem die Zustimmung der Eltern, den Antrag stellen zu dürfen. Wenn die Eltern die Zustimmung verweigern, soll das Familiengericht statt der Eltern die Erlaubnis geben.

- Ausländer_innen in Deutschland können das Gesetz auch in Anspruch nehmen. Sie müssen nicht mehr nachweisen, dass es in ihrem Heimatland keine vergleichbare Regelung gibt. Gleichmaßen können Deutsche, die im Ausland wohnen auch das Verfahren im Ausland machen.
- Trans* und inter* Personen haben einen Anspruch auf Beratung, kostenfrei und auf Wunsch auch anonym. 250 Vollzeitstellen für Trans* und Inter*-Beratung sollen in Deutschland geschaffen werden und dauerhaft vom Bundesfamilienministerium finanziert werden. Die Qualifizierung erfolgt über das BAFZA, ein Teil des Bundesfamilienministeriums.

Dies alles begrüßen wir!

Der vorgelegte Entwurf hat jedoch folgende schwerwiegende Lücken, Mängel und Probleme, die sich negativ auf die Diskriminierungslage und Lebenszufriedenheit von Trans*- (und Inter*-)Menschen auswirken können.

Stellungnahme

Zusammenfassung der wichtigsten Punkte

Feststellung der Geschlechtsidentität

- Das Antragsverfahren darf ausschließlich von der selbstbestimmten Geschlechtsidentität ausgehen:
 - kein Abstellen auf geschlechtlich normierte Körperbilder;
 - keine Hinzuziehung von oder Entscheidung durch Dritte (Gericht, Berater_innen, Ehe-/Lebenspartner_innen etc.);
 - pseudo-objektive Kriterien sind zu entfernen;
 - freiwilliges Beratungsangebot statt Zwangsbegutachtung
- Das Antragsverfahren ist beim Standesamt anzusiedeln;
- Trans* Eltern sind gemäß ihrer Geschlechtsidentität anzuerkennen; bei bestehenden Kindern sind die Angaben der Eltern auf Antrag zu ändern;
- Ungleichbehandlungen von Inter* und Trans* Menschen in Verfahren zur Änderung des Vornamens oder des Geschlechtseintrags sind abzuschaffen.

Beratung

- Eine flächendeckende ergebnisoffene Beratung zu Geschlechtsidentität ist sicherzustellen;
- Inhalte der Beratung sind ausschließlich an dem Bedarf der Person festzumachen;
- Keine fachliche Einschränkung der Berater_innen auf Psychiatrie, Psychotherapie und Medizin – stattdessen muss psycho-soziale Beratungskompetenz durch Peer- und

- Community-basierte Beratung anerkannt werden; in eine rechtlich-soziale Beratungskompetenz muss investiert werden
- Wir fordern ein Verbot von Konversionstherapien die auf die geschlechtliche Identität der Person abzielen

Trans* Personen wird im vorliegenden Entwurf nach wie vor das Recht auf geschlechtliche Selbstbestimmung verweigert. Die Entscheidung über die Geschlechtszugehörigkeit wird weiterhin Außenstehenden, Richter_innen und jetzt neu, Berater_innen zugesprochen. Wir fordern ein Verfahren mittels selbstbestimmter Erklärung vor dem Standesamt.

In den unterschiedlichen Verfahren für trans*, inter* und cis Menschen der Geschlechtsanerkennung liegt eine rechtliche Ungleichbehandlung aufgrund des Geschlechts vor ohne sachliche Rechtfertigung.

Eine Zwangsberatung (§19 BGB) und Begutachtung der Geschlechtsidentität (§4 GIBG) verstößt gegen das Prinzip der informierten Einwilligung in medizinische Maßnahmen und widerspricht aktuellen Entwicklungen in Wissenschaft und Medizin.

Der Entwurf steht nicht im Einklang mit internationalen Menschenrechtsstandards: Der Europarat und die UN fordern die Anerkennung der Geschlechtsidentität in einem raschen, transparenten und zugänglichen Verfahren das auf Selbstbestimmung basiert. Fast alle europäischen Reformen der letzten Jahren haben Begutachtungen, Diagnosen und Fremdbestimmung abgeschafft (u.a. Norwegen, Dänemark, Malta, Irland, Portugal, Belgien, Luxemburg). Deutschland wurde mehrfach im UPR-Verfahren 2018 aufgefordert Selbstbestimmung als Grundlage für Regelungen zur Vornamens- und Personenstandsänderungen zu machen. Auch außerhalb Europas stellen immer mehr Länder auf ein einfaches administratives Verfahren um, welches für Trans* und Inter* Menschen gleichermaßen zugänglich ist. Wenn Deutschland an der Fremdbestimmung festhält widersetzt es sich den europäischen Menschenrechtsgarantien sowie EU-Vorgaben zur Geschlechtergleichstellung und fällt noch weiter hinter seine europäischen Nachbarn zurück.

Aus diesen Gründen lehnen wir den Gesetzesentwurf ab.

Ausführungen im Detail

S. 1 A: --> vgl. im Gesetzestext S. 5 BGB § 19 (1) und weitere Stellen

Im vorliegenden Entwurf wird der Begriff "Transgeschlechtlichkeit" verwendet als das **Abweichen der Geschlechtsidentität einer Person von ihrem eindeutig weiblichen oder männlichen Körperbild**. Es gibt weder medizinische noch sonstige Quellen, die diese Definition belegen oder herleiten würden. „Körperbild“ ist allerdings ein feststehender Begriff und bezeichnet gerade nicht den physischen Körper, sondern die „psychische Vorstellung vom eigenen Körper“. Das Körperbild von trans* Personen entspricht auch vor einer

Transition/Geschlechtsangleichung oftmals eher dem Identitätsgeschlecht als ihrem zugewiesenen Geburtsgeschlecht. Selbst der *physische Geschlechtskörper* stimmt nach einer Transition in der Regel weitgehend mit der Geschlechtsidentität überein. Bei wörtlicher Auslegung des Entwurfstextes wären transgeschlechtliche Personen *nach* einer medizinischen Transition nicht mehr trans* und dürften auch keine VÄ/PÄ mehr vornehmen. Ein trans* Mann müsste für immer seine weiblichen Vornamen behalten, trans* Frauen auf immer ihre männlichen Vornamen, es sei denn sie würden dies *vor* ihrer medizinischen Behandlung beantragen. Wir halten es für wichtig, diesen Formulierungsfehler zu beheben, möchten aber darauf hinweisen, dass eine Definition von Trans*- und Intergeschlechtlichkeit im Gesetzestext nicht notwendig wäre, wenn der Grundsatz der Gleichbehandlung eingehalten würde und beiden Personengruppen gleichermaßen niedrigschwelliger Zugang zu den Regelungen hätten.

S.1

Hinzu kommt, dass der Aussage "die zwar ein biologisch eindeutiges Geschlecht haben" sämtlicher Intersex-, Embodimentforschung, Epigenetik und andere Trans-/Gender Forschung widerspricht, die vielmehr die Fluidität und das Spektrum von körperlichen Ausprägungen von Geschlechtlichkeit betonen, und dass eine zweigeschlechtlich organisierte Gesellschaft Menschen zu inter* macht (nicht, dass sie inter* sind).

S. 1-2 A:

"Damit die beratende Person die gleiche Qualifikation wie die derzeit zu bestellenden Gutachter nach dem TSG hat, sieht § 2 Absatz 2 des Entwurfs eines Geschlechtsidentitätsberatungsgesetzes (GIBG-E) entsprechende Qualifikationsanforderungen vor."

Das TSG sieht und sah zu keiner Zeit Qualifikationsanforderungen vor. In TSG § 4 (3) steht lediglich, dass man Gutachten einholen muss: "von zwei Sachverständigen [...], die auf Grund ihrer Ausbildung und ihrer beruflichen Erfahrung mit den besonderen Problemen des Transsexualismus ausreichend vertraut sind." Schon damals war der im Rest des TSG verwendete Begriff der „transsexuellen Prägung“ nicht definitorisch unterlegt und nicht in medizinischen Klassifikationsmanualen (wie dem ICD) zu finden. Heutzutage nutzt die medizinische Fachwelt den Begriff der Geschlechtsinkongruenz – vor allem aber für den Zugang zu spezifischen medizinischen Interventionen. Das Geschlechtsempfinden einer Person ist ähnlich wie die sexuelle Orientierung damit nicht mehr medizinisch erfasst. Mit dem Ende der Klassifizierung von Trans* Identitäten in der Internationalen Klassifikation der Krankheiten ICD-11 entfällt somit eine somatische Betrachtung von Geschlechtsidentität. Die medizinische Ausbildung ist auf Heilung, sprich auf Intervention, ausgerichtet, und somit für die allgemeine Beratung von Trans* Menschen nicht geeignet. Die Beratung soll auch zu rechtlichen Fragen

erfolgen. Auch hier ist die Ausbildungslage von Psychotherapeut_innen und Psychiater_innen keinesfalls geeignet.

Angesichts der verschärften Situation der psycho-sozialen Versorgung in Deutschland sollte zudem eine zusätzliche Bindung von psychotherapeutischen und psychiatrischen Kapazitäten um rein administrative Vorgaben zu erfüllen unbedingt vermieden werden. Da die Beratung im gegenwärtigen Vorschlag in einer Beurteilung durch die beratende Person münden muss wird die notwendige Offenheit und Vertrautheit für die Beratung untergraben. Die Test-Situation der aktuellen Begutachtungspraxis würde sich nicht verbessern.

In der TSG-Praxis hat es sich jedoch bewehrt, dass (vereinzelt) Leiter*innen von Trans*-Selbsthilfegruppen vor Gericht als Gutachter*innen zugelassen wurden. Diese Expertise sollte auch in einem zukünftigen Beratungssystem zur Verfügung stehen können. Peer- und Community-basierte Beratungsstellen sind derzeit die einzigen in Deutschland, die umfassend sozial-systemisch mit den Erfahrungen, möglichen Diskriminierungen und Lebensrealitäten von Trans*-Menschen vertraut sind. Sie beraten wirklich ergebnisoffen, langjährig und ohne (rechtlich-diagnostische) Vorgaben. Diese Kompetenzen und Erfahrungen sollten unbedingt berücksichtigt werden.

Der Problem-Fokus der Beratung ist zudem zu eng gefasst und entspringt der gesellschaftlichen Realität der 1970er Jahre. Vielmehr sollte die Beratung eine Stelle der Unterstützung und der Selbstermächtigung (Empowerment) sein. Für die Allermeisten (s. zitierte Studien in den neuen AWMF Leitlinie)¹ ist Trans* eine Befreiung und ein Zu-Sich-Selbst-Finden. Das Weiterleben im Cis-Geschlecht ist das Problem. Heutzutage sagen rund 70% der bundesdeutschen Bevölkerung in einer Repräsentativumfrage, dass für Trans* Menschen mehr getan werden solle.² Der gesellschaftliche Emanzipationsprozess ist weit voran geschritten wie an den hohen Selbstidentifikationsraten und der hohen Akzeptanz und Hoffnung in Bezug auf den 3. Geschlechtseintrag "divers" zu sehen ist³.

¹ Geschlechtsinkongruenz, Geschlechtsdysphorie und Trans-Gesundheit: Diagnostik, Beratung, Behandlung, <https://www.awmf.org/leitlinien/detail/ll/138-001.html>.

² In einer international vergleichenden, repräsentativen Umfrage von 27 Ländern, gab es für Deutschland den Befund, dass in Deutschland die Bevölkerung im Vergleich mit allen anderen Ländern mit am trans* positivsten eingestellt ist und sich wünschen würde, man würde für Trans*-Menschen mehr tun (über 70%). 60% in Deutschland glauben, dass Trans* ein natürliches Phänomen ist. vgl. 2017 IPSOS Public Opinion Data on Transgender People (2018), <https://www.ipsos.com/en-us/knowledge/society/public-opinion-data-on-transgender-people>.

³ Hoenes, J., Sauer A. & Fütty J.(2019): Dritte Option beim Geschlechtseintrag für alle, https://www.bv-trans.de/wp-content/uploads/2019/01/dritteOption_V5.pdf

Generell sehen wir im Vergleich zu Vorgaben der Schwangerschaftskonfliktberatungen zusätzliche Hürden, die nicht evidenzbasiert sind und die zudem keinen nachweislichen Mehrwert für die zu beratende Person oder Gesellschaft bringen.

Wir schlagen daher vor, eine fachliche Einschränkung der zu beratenden Personen zu unterlassen, sowie die Beratung als ergebnis-offen mit dem Ziel der Unterstützung und Selbstermächtigung (Empowerment) der zu beratenden Person anzugeben.

S. 2 D:

Die BVT* begrüßt ausdrücklich, dass trans* Personen nicht mehr mit den Kosten der Begutachtung (jetzt „Beratung“) belastet werden. Da laut ICD-11 Geschlechtsinkongruenz auch nicht mehr psychopathologisiert ist, könnte für eine rechtliche Anerkennung der Geschlechtsidentität auch nicht das Gesundheitssystem herangezogen werden. Trotz fortschreitender gesellschaftlicher Emanzipation, sind viele Trans*-Menschen immer noch Diskriminierungen auf dem Arbeitsmarkt und im Sozialen ausgesetzt, was ihre Erwerbs- und Einkommenschancen mindert. Um nach Europarat-Forderung (Resolution 2048) die Anerkennung der Geschlechtsidentität "zugänglich" zu machen, dürfen auch keine finanziellen Hürden bestehen.

S. 2 E.1

Hier wird der Begriff *Transsexualität* stellenweise verwendet und fördert die definitorischen Unschärfen.

Die Beratung solle einen einmaligen **Zeitaufwand von durchschnittlich 4 Stunden** in Anspruch nehmen, was die Gefahr birgt, dass Beratungsstellen aber auch längere Beratungen durchführen wollen, ehe sie die Bescheinigung ausstellen. Mit dem finanziellen Interesse im Hintergrund, ist unsere Befürchtung, dass Beratungsstellen ihren Spielraum in Bezug auf die Beratungsdauer ausdehnen und Trans*-Menschen keine Rechtssicherheit erlangen darüber wann ihnen eine Beratungsbescheinigung zusteht.

Zudem ist der Durchschnitt von 4 Stunden nicht evidenzbasiert. Es gibt unseres Wissens nach keine zeitlichen Untersuchungen der Dauer von Beratungen zu rechtlichen Transitionsanliegen, die diese Vorschrift rechtfertigen würden.

S. 2-3 E3

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung: "Hierzu soll in der Behörde ein neues Referat eingerichtet werden. Die Kosten hierfür belaufen sich auf jährlich ca. 464 000 Euro."

Grundsätzlich ist die BVT* immer für die dringend notwendige Schaffung von Trans*-Kompetenz in der Bundesverwaltung. Allerdings erschließt es sich uns nicht, warum ein neues Referat für Kompetenzentwicklung geschaffen werden muss? Es wäre naheliegender eine

Beratungs- und Zertifizierungsstelle bei einem freien Träger zu schaffen, in dem bereits Peer- und Community-Beratungsangebote sowie deren Qualitätssicherung vorgenommen werden, um an der dort bestehenden Expertise anzuschließen.

S. 4 BGB § 18 (3)

Körperliche Merkmale werden definiert und dabei reduziert auf Erbanlagen, hormonale Anlagen und das Genitale. Damit versucht der vorliegende Entwurf an ein biologisches Geschlecht anzuschließen, das es gemäß der aktuellen medizinisch-biologischen Forschung nicht gibt. Diese Unterscheidung zielt auf eine klare Spaltung zwischen Inter* und Trans*, die in der Praxis so nicht vorliegt, weil es sich auch um sich überschneidende, sich komplex beeinflussende Phänomene handeln kann. Aus diesem Grund wurde auch erstmals eine Inter*-Diagnostik nicht als Ausschlusskriterium für Geschlechtsinkongruenz in den neuen LL verwandt.⁴ Aus Sicht der BVT* ergibt sich daraus eine Verschlechterung der Situation für Inter*, da die Definition von Inter* noch weiter verengt wird als im vor kurzen novellierten § 45b Personenstandsgesetz.

S. 5 BGB § 19 (1)

In der definitorischen Aussage "einer Person, deren Geschlechtsidentität **von ihrem eindeutig weiblichen oder männlichen Körperbild abweicht**, ...", werden konstruktivistische Zuschreibungen gemacht dessen, was weiblich oder männlich ist, ohne Rechtsbezug. Diese Rechtsunsicherheit ist nicht hinnehmbar. Die Möglichkeit sich selbst zu erklären wird an einer (willkürlichen) Teilmenge von Körpermerkmalen festgemacht, obwohl die Intersex-Forschung festgestellt hat, dass solche Geschlechtsbestimmungsversuche zum Scheitern verurteilt sind. Zudem ist unklar, wer sozial-konstruktivistisch weibliche oder männliche Körperbilder definiert? Wer entscheidet darüber ob die Person ein solches hat? Was ist, wenn die Person bei Antragstellung schon ein Körperbild hat, das ihrer Geschlechtsidentität bereits entspricht (z.B. durch androgynes Aussehen, Hormone, OPs etc.)? Der Verweis auf Körperlichkeit ist höchst problematisch, da dies eine reziproke Untersuchung (Nachweis der geschlechtlichen Körperlichkeit) nach sich ziehen könnte. Dies ist mit der auf die Identität verweisenden Rechtsprechung des BVerfG nicht vereinbar.

Für uns ist kein sachlicher Grund zu erkennen, warum die Zuständigkeit für eine Vornamensänderung (VÄ) bzw. Personenstandsänderung (PÄ) abhängig sein sollte von den körperlichen Merkmalen der antragstellenden Person. Hier sehen wir eine Benachteiligung im Vergleich zu Personen, deren Geschlechtsidentität mit dem bei Geburt zugewiesenen Geschlecht übereinstimmt. Ihre Geschlechtsidentität wird auch nicht nach ihrem Körperbild beurteilt

⁴ Vgl. AWMF, <https://www.awmf.org/leitlinien/detail/II/138-001.html>.

bzw. ihnen bei (zu androgynem) Auftreten wieder aberkannt. Den Staat darf aus Persönlichkeitsschutzgründen nicht interessieren, welche Körperlichkeiten und geschlechtlichen Ausdrucksformen seine Bürger_innen haben. Es soll allein der Selbsteinschätzung und Selbstbestimmung der Trans*- (und Inter-)Person überlassen werden, wann, warum und welches Verfahren sie in Anspruch nimmt, um ihr Personenstandsgeschlecht zu ändern.

Wir fordern deshalb in der Definition der Zielgruppe des Gesetzes auf einen Rückgriff auf körperliche Merkmale zu verzichten.

S. 5 § 19 (1)

Die Unterscheidung zwischen Inter* und Trans* ist weiterhin diskriminierend und in der Praxis nicht haltbar (siehe 3.bb 2. Absatz erster Satz, S. 19 Referentenentwurf). Die Hürden für Trans* Menschen widersprechen der Selbstbestimmung aufgrund von Zwangsberatung und Ansiedelung bei Gericht. Die Geschlechtsidentität einer Person fällt in den höchstintimen Bereich der sexuellen Selbstbestimmung. Jegliche Einschränkungen und Eingriffe darin benötigen einer besonderen Abwägung und gesonderten Begründung. Eine weithin geteilte Grundforderung der Trans*-Community ist es daher, das Verfahren hürdenlos bei einem Standesamt anzusiedeln. Daran halten wir fest.

Wir sehen zudem die mit UND verbundene Auflistung in Absatz 1 extrem kritisch. Nach Nummer 1 und 2 bleibt es der Beurteilung durch das Amtsgericht überlassen, ob Nr. 1 und 2 erfüllt sind. Nummer 3, die Bescheinigung ist nur eine weitere Anforderung. Wenn 1. oder 2. aus Sicht des Gerichts nicht erfüllt sind, reicht der Beratungsschein der antragstellenden Person nicht, um zu ihrem Recht zu gelangen. Anträge könnten dann auch abgelehnt werden, ohne dass das Gericht in Fragen der Geschlechtsidentität kompetent ist. Dies verletzt das Selbstbestimmungsrecht. Nur wenn die Änderung des Vornamens und Personenstandes durch eine einfache Erklärung einer Person veranlasst wird, ohne Antrag, ist jenes gewahrt.

Wir widersprechen außerdem auf das Schärfste, dass veraltete und wissenschaftlich überholte Kriterien aus dem aktuellen TSG übernehmen werden:

1. "die Person,, **ernsthaft und dauerhaft** nicht dem für sie eingetragenen Geschlecht, sondern einem anderen oder keinem Geschlecht als zugehörig empfindet"
2. "mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass sich das **Zugehörigkeitsempfinden** der Person zu einem anderen oder keinem Geschlecht **nicht mehr ändern wird**, und
3. die Person eine **Beratungsbescheinigung** nach § 4 des Geschlechtsidentitätsberatungsgesetzes vorlegt.

Trans* zu sein beruht auf Selbstdefinition und Selbsterzählung. Diverse wissenschaftliche Literatur hat die Möglichkeit einer externen Diagnostik oder eines externen Erkennens von Trans* nicht nur in Zweifel gezogen, sondern verneint. Trans* kann nicht objektiviert werden. Die neuen AWMF Leitlinie erkennen das an in der gemeinsamen Entscheidungsfindung, in der die Trans*-Person im Zusammenspiel mit der behandelnden Person die für sie adäquate Identifizierung und Behandlung festlegt. Es gibt keine wissenschaftliche Basis für die Feststellung der Ernsthaftigkeit, Dauerhaftigkeit oder Unumkehrbarkeit. Diese Kriterien sind aufzuheben und der Selbstdefinition der Person anheim *zu stellen*. Wir weisen darauf hin, dass hier der Schutzbereich des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG berührt wird. Eine Einschränkung und solch schwerwiegender Eingriff durch den Staat kann nur gerechtfertigt sein, wenn dies der Schutz schwerwiegender Rechtsinteressen Dritter verlangen. Davon ist in Frage der Feststellung der individuellen Geschlechtsidentität nicht auszugehen.

Wir fordern daher, auf externe Kriterien zu verzichten und das Verfahren ausschließlich auf der Selbstbestimmung der Person aufzubauen.

S. 5 § 19 (1)3 – BGB

§19.1 (3) schreibt eine Zwangsberatung vor. Diese lehnen wir grundsätzlich ab, da eine sinnvolle Beratung auf das Erkennen des Beratungsbedarfes seitens der beratungssuchenden Person beruht. Das Primat der Selbstbestimmung wird durch Pflichtberatungen in Mitleidenschaft gezogen. Die Beratungspflicht widerspricht gerade dem im Entwurf erklärten Ziel der Selbstbestimmung. Zudem ist die rechtliche von der medizinischen Transition zu trennen.

Nicht ersichtlich ist, warum volljährige und geschäftsfähige Personen verpflichtend eine Beratung absolvieren müssen, wenn sie dazu keinen Bedarf verspüren. Es gibt in der Datenlage keinerlei Hinweise darauf, dass der Antrag zur VÄ/PÄ leichtfertig gestellt würde. Der Zwang zur Beratung vergibt die Chance die offene und kostenfreie Beratung für die Gesundheit und gesellschaftliche Teilhabe von trans* Menschen birgt.

Wir fordern daher § 19 (1)3 dahingehend umzuformulieren, dass der Zwang auf Beratung gestrichen wird und durch den Hinweis auf die Möglichkeit einer kostenfreien und ergebnisoffenen Beratung zu Geschlechtsidentität ersetzt wird.

S.5 §20

Der Absatz zu "vom Geschlecht abhängigen Rechte und Pflichten" ist aufgrund der rechtlichen Gleichstellung von Frauen und Männern überholt. Es darf keine abhängigen Rechte geben, sondern nur gleiche Rechte für ALLE, inklusive divers identifizierter, nicht-binärer Menschen.

S. 5 § 20 (2)

Wir bedauern, dass die Frage der Anerkennung von trans* Elternschaft keinen erkennbaren Fortschritt aufweist und im Großen und Ganzen so (un)geregelt bleibt wie bisher. Dies ist nach wie vor persönlichkeitsrechtsverletzend und bedeutet eine Fortsetzung der Logik des Sterilisationszwangs. Es sind nur Trans*Menschen betroffen, die ihre reproduktiven Organe nutzen. Die vorgeschlagene Regelung macht die Anerkennung ihrer Geschlechtsidentität für einen wichtigen Lebensbereich rückgängig. Dies bedeutet auch eine unnötige Verunsicherung und Gefährdung des Kindes, da sich diese Familien nicht ohne Hinweis auf die Trans* Identität des Elternteils auseisen können. Dies befördert Diskriminierung. Wir fordern die Anerkennung der Elternschaft gemäß der Geschlechtsidentität der Eltern, deren Elternrechte aufgrund des Gleichbehandlungsartikels des GG ohnehin nicht durch Geschlechtszugehörigkeit bestimmt werden.

Nach der Änderung des Geschlechtseintrags sind trans- und intergeschlechtliche Eltern gemäß anerkannter Geschlechtsidentität als Eltern ihrer Kinder zu registrieren.

Ein rechtlicher Mann (trans- oder intergeschlechtlicher Mann), der ein Kind geboren hat, soll als Vater registriert werden. Eine rechtliche Frau (trans* oder inter* Frau), die ein Kind gezeugt hat, soll als Mutter registriert werden. Eine Person mit drittem Geschlechtseintrag (rechtlich divers), die ein Kind geboren oder gezeugt hat, soll wählen dürfen, ob sie als Elternteil, Mutter oder Vater registriert wird. **Auf Antrag sollen die Angaben zu Vornamen und Geschlecht der Eltern bei Kindern, die vor der Änderung des Personenstandes geboren wurden, angepasst werden.**

S. 8 PStG § 45b (1)

Offenbarungsverbot

Das ungewollte "Outing" bleibt weiterhin ohne Folgen (z. B. Geldstrafe oder strafrechtlich, wie häufig von Trans*-Verbänden gefordert und in anderen europäischen Ländern schon umgesetzt (Malta)). Damit ist der sich aus EU-Recht ableitende Diskriminierungsschutz aufgrund der fehlenden Sanktionen nicht gewährleistet. Das Offenbarungsverbot stellt in seiner vorgeschlagenen Form keinen wirksamen Schutz vor ungewollter Offenbarung dar (z.B. im Arbeits- und Berufsleben). Zudem greift es wichtige Rechtsentwicklungen in diesem Bereich nicht auf (Landesarbeitsgericht Hamm

Urt. v. 17.12.1998, Az.: 4 Sa 1337/98) und schafft somit auch für Arbeitgebende und andere ausstellende Institutionen Rechtsunsicherheit wann und wie Dokumente zu ändern sind.

Im Gesetz wird nur das Recht auf Änderung von amtlichen Dokumenten zugestanden. Neben amtlichen Dokumenten ist aber auch die Änderung von Arbeitszeugnissen,

Bescheinigungen, sonstigen Zeugnissen von privaten Institutionen (z.B. Zeugnisse von private Fortbildungsinstituten) von enormer Bedeutung. Von nicht minderer Bedeutung ist zudem die garantiert rückdatierte Ausstellung dieser Zeugnisse, um ein Dauer-Outing zu vermeiden. Hier muss Rechtssicherheit und (präventiver) Diskriminierungsschutz im Einklang mit dem AGG geschaffen werden. **Wir fordern eine wirksame straf- (aufgrund der Schwere des Eingriffs in Persönlichkeitsrechte) oder zumindest bußgeldbewehrte Sanktionierung von Verstößen gegen das Offenbarungsverbot (vgl. IMAG Bd 7 S. 53). In diesem müssen auch nicht-staatliche Institutionen verpflichtet werden wichtige Dokumente anzupassen.**

S. 9 Artikel 5

Änderung der Personenstandsverordnung

d) bb) "festgestellt wird, dass eine Person **als dem anderen** Geschlecht zugehörig anzusehen ist"

- hier wird wieder von zwei Geschlechtern ausgegangen! Es muss heißen "einem anderen oder keinem Geschlecht", sonst *widerspricht* der Satz BGB § 19 (1) 1.

S.11 §409

Zuständigkeit; Verordnungsermächtigung

Hier wird nochmals explizit festgeschrieben, dass es ein gerichtliches Verfahren und ein Antragsverfahren sind. Dass dem Antrag eine Beratungsbescheinigung "beizufügen" ist, verstärkt nur den Grad der Fremdbestimmung und wird von uns vehement abgelehnt (vgl. §19 Abs.1).

Anders als die Inter*-Verfahren, die nach wie vor beim Standesamt angesiedelt sein sollen, soll für Trans* weiterhin das Amtsgericht zuständig sein. Eine Begründung dafür liefert der Entwurf nicht, außer dass „das öffentliche Interesse an der Validität der Eintragungen in den Personenstandsregistern gewahrt werden“ (S.16) soll. Im TSG war ein „Vertreter des öffentlichen Interesses“ aus genau diesem Grund lange ein weiterer Verfahrensbeteiligter. Dies wurde allerdings 2017 gestrichen. Der Gesetzgeber hat damit anerkannt, dass die Persönlichkeitsrechte höher wiegen als das „öffentliche Interesse“. Daher darf dies nicht mehr als Begründung hinzugezogen werden, sonst würde der Entwurf wieder hinter die geltende Rechtslage zurück fallen.

Damit bleibt die Geschlechtszuordnung fremdbestimmt. Das Recht auf Selbstbestimmung von trans* Personen wird nicht umgesetzt, sondern mit diesen Vorschriften konterkariert.

Die zusätzliche Belastung der Amtsgerichte durch ein Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit steht nicht im Verhältnis zur tatsächlichen Entscheidungsbefugnis. Die Geschlechtsidentität eines Menschen kann nicht von außen entschieden werden.

Zudem bedeute die Ansiedlung am Gericht eine weitere (psychologische) Hürde, die nicht nachvollziehbar ist und im Entwurf auch nicht weiter begründet wird. Gerade angesichts der sich etablierenden Praxis von Inter*-verfahren am Standesamt ist ein Verbleib der Trans*-verfahren am Gericht nicht zu begründen.

Wir fordern, das Verfahren zur Feststellung der Geschlechtsidentität bei den Standesämtern anzusiedeln.

S. 11 § 409d

Anhörung

Die Anhörung der Ehegatten steht im Widerspruch zum Selbstbestimmungsrecht und verletzt Persönlichkeitsrechte der Trans*-Personen. Eine Anhörung von Ehegatten ist ein Rückschritt im Vergleich zur Rechtslage nach TSG und eine nicht zu rechtfertigende Beschränkung der Handlungsfreiheit. Eine solche Regelung wurde schon im Gesetzgebungsverfahren 1979/1980 verworfen. Die Hinzuziehung von Dritten ist daher strikt abzulehnen.

Die Entwicklung der Geschlechtsidentität ist eine höchstpersönliche Angelegenheit und berührt nicht die Interessen der_ des Ehegatten (und Lebenspartner_innen). Wozu sollen Ehegatten angehört werden? Was verspricht sich der Gesetzgeber davon, in diesen höchstprivaten Bereich Einblick zu erhalten? Wenn Ehepartner_innen (und Lebenspartner_innen) mit der Transition der_ des Partners_Partnerin nicht einverstanden sind bzw. diese nicht im Einklang mit ihrem Identitätsempfinden und Partnerschaftsmodell steht, können sie sich scheiden lassen bzw. die Lebenspartnerschaft auflösen. Dahinter verbergen sich sicher privat hoch-emotionale Lebenslagen und Entscheidungen, auf die der Gesetzgeber jedoch kein Zugriffsrecht hat und haben darf. Diese Regelung überschreitet Grenzen des Schutzes des Intim- und Privatlebens beider Partner_innen und stellt eine Verschärfung der bestehenden Situation im TSG dar. Wir verlangen die ersatzlose Streichung.

S. 12 § 409g

Erneute Antragstellung

Die Vorgabe der 3 Jahre ist nicht evidenzbasiert, erscheint willkürlich und stellt eine zusätzliche Hürde dar, die laut Europarat Transgenderresolution 2048 nicht zumutbar ist. Sie entbehrt jeder Begründung. Andere Länder mit Selbstbestimmungsgesetzen (Norwegen, Malta, Dänemark, Irland, Luxemburg) haben eine solche Regelung nicht. Sie widerspricht der Idee,

dass sich Geschlechtsidentität mitunter nicht (immer) linear entwickelt und Menschen in Etappen z.B. erst Vornamen und dann später Personenstand ändern. Auch Änderungen von "eindeutigen" hin zu uneindeutigen Geschlechtskategorien oder auch Löschung eines Geschlechtseintrags müssen gemäß dem persönlichen Empfinden möglich sein. Sollte es um Verhinderung von "Missbrauchsgefahr" gehen, ist diese Debatte als Chimäre zu bezeichnen, denn es sind europaweit noch keine Fälle des identitätsverschleiernenden Missbrauches dokumentiert worden.⁵ Diese Debatten entspringen einer unbegründeten Angst von Cis-Menschen und sind für Trans*-Lebenswirklichkeiten nicht relevant, da Geschlechtseintragswechsel und Trans* immer noch gesellschaftlich stark stigmatisiert und sanktioniert sind und nicht aus Launen heraus, sondern aus Leidensdruck und Identitätsempfinden vollzogen werden. Sie sind rechtlich jederzeit nachvollziehbar und somit nicht zur Strafvereitelung geeignet.

Darüber hinaus heißt es nicht „erneute Änderung“ sondern „erneute Antragstellung“. Das bedeutet, dass jede trans* Person, deren Antrag auf VÄ/PÄ abgelehnt wird, drei quälende lange Jahre mit dem falschen Namen und Personenstand ausharren muss, bevor sie eine neue Chance bekommt, sich rechtlich anerkennen zu lassen. Die Praxis hat gezeigt, dass die Ablehnung legitimer Anträge nicht selten ist. Das bedeutet eine beispiellose Demütigung. Es ist auch ein massiver Rückschritt im Vergleich zum TSG, das keine Fristen für eine erneute Antragstellung vorsieht. Die Angst vor einer Ablehnung wird zukünftige VÄ/PÄ-Verfahren mit massiven Ängsten seitens der Antragsteller_innen vor einer Ablehnung besetzen. Die Regelung stellt eine psychische Grausamkeit dar, die durch nichts zu rechtfertigen ist.

S. 14 GIBG

Beratungsgesetz

Wir lehnen Zwangsberatungen grundsätzlich ab, da eine sinnvolle Beratung auf das Erkennen des Beratungsbedarfes seitens der beratungssuchenden Person beruht. Das Primat der Selbstbestimmung wird durch Pflichtberatungen in Mitleidenschaft gezogen. Die Beratungspflicht widerspricht gerade dem im Entwurf erklärten Ziel der Einführung einer Selbstbestimmung.

Nicht ersichtlich ist, warum volljährige und geschäftsfähige Personen verpflichtend eine Beratung absolvieren müssen? Es gibt in der Datenlage keinerlei Hinweise darauf, dass der Antrag zur VÄ/PÄ leichtfertig gestellt würde. Der Zwang zur Beratung vergibt die Chance, die

⁵ Transgender Europe (2016): Rechtliche Anerkennung des Geschlechtes in Europa.

Transgender Europe (2018): Implementation of Legal Gender Recognition Procedures based on self-determination in Malta, Norway, Denmark, Argentina, Ireland with a focus on fraudulent intents and repeated decisions.

offene und kostenfreie Beratung für die Gesundheit und gesellschaftliche Teilhabe von trans* Menschen birgt.

S. 14 § 2 Abs. 2

Mit ICD-11 gilt Trans* nicht länger als psychische Störung, d.h. es gibt keine medizinischen Kriterien mehr, wonach Mediziner_innen diagnostizieren und beraten können. Sie sind in ihrer Ausbildung auf eine solche rechtliche, nicht-somatische Beratung zudem nicht vorbereitet. Das vorliegende Gesetz würde die medizinische Pathologisierung und Stigmatisierung weiterführen. In den neuen S3 Leitlinien sind ebenfalls keine festen diagnostischen Standards mehr verankert. Die Qualifizierung zur Beratung kann sich, wenn, dann nur durch den Erfahrungshorizont in der Durchführung von ergebnisoffenen Beratungen in einem regel-freiem Umfeld ergeben (also explizit keine Gutachten nach dem TSG oder diagnostische Settings nach dem ICD-10). Wir sehen solche (noch zu definierenden) Kompetenzen daher am ehesten in Peer- und Community-basierten Beratungsstellen als gewährleistet.

S. 14 § 3 (b)

GIBG: Inhalte der Beratung

Die Inhalte der Beratung sind zu stark auf die administrativen Vorgaben aus §19 BGB abgestellt und verhindern eine sinnvolle Beratung, die an den Bedürfnissen der zu beratenden Person ansetzt. Freiwilliges Aufsuchen von (Peer-)Beratungsstellen macht sicher oft Sinn bei Transitionsanliegen, kann aber der betreffenden Person nicht vorgeschrieben werden. Die vorgeschlagenen verpflichtenden Elemente in §§ 3 und 4 widersprechen dem Recht auf Gesundheit, welches eine Zwangsberatung verbietet. Verpflichtende Beratungselemente, wie z.B. medizinischen Eingriffe sollten entfallen.

Zu sozio-legalen Aspekten der Beratung zur rechtlichen Transition gibt es bisher keine Beratungsstandards und sinnvollen Angebote. Hier sollte auch bei der finanziellen Ausstattung des Gesetzesvorhaben noch weiter investiert werden um qualitative Beratung abzusichern.

Diese Elemente werden bei der Ausstellung einer Bescheinigung für Personen die kein VÄ/PÄ-Antragsverfahren anstreben hinfällig.

Wir fordern, die verpflichtenden Elemente in der Beratung (§3) und der Beratungsbescheinigung (§4) ersatzlos zu streichen

S14. § 3 (a) NEU

Im Sinne eines anzustrebenden Verbots von Konversionstherapien muss das Hinwirken auf eine Änderung der Geschlechtsidentität der zu beratenden Person untersagt werden.

Wir fordern die Aufnahme eines Verbots von Konversionstherapien und schlagen folgende Formulierung vor:

§ 3(a) Die Beratung zu Geschlechtsidentität ist ergebnisoffen zu führen. Sie geht von dem Selbstbestimmungsrecht der Person bzgl. ihrer Geschlechtsidentität aus. Die Beratung soll ermutigen und das Verständnis für Geschlechtervielfalt wecken, nicht belehren oder bevormunden. Bestrebungen, die auf eine Änderung der Geschlechtsidentität der Person abzielen sind untersagt.

S. 14 §4

Beratungsbescheinigung

Da der **Beratungsschein**, der zur zwingenden Voraussetzung einer VÄPÄ gemacht wird, nicht nur über die Teilnahme an einer Beratung ausgestellt wird, sondern Auskunft über die auch nach jetziger Gesetzeslage zu beantwortenden Fragen nach der Stabilität und Dauerhaftigkeit einer transgeschlechtlichen Prägung geben soll, **handelt es sich letztlich nicht um Beratung, sondern um eine Begutachtung**, die nun kostenfrei und (auch) an Beratungsstellen stattfinden kann. Die Datenerhebung, die in dem Gutachten „Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen“ (IMAG Materialien Band 7) durchgeführt wurde, hat ergeben, dass Begutachtung häufig als erniedrigend empfunden wird und der so genannte Gate-Keeping-Effekt dazu führt, dass trans* Menschen eben nicht ihre Fragen und ggf. Sorgen offen ansprechen können, sondern mit dem Risiko in eine Beratung gehen, dass sie etwas Falsches sagen und dann nicht die für die VÄ/PÄ benötigte Bescheinigung erhalten. Eine substantielle Verbesserung der bestehenden Situation zwei Gutachten einholen zu müssen ist das nur marginal. Die begründete Beratungspflicht verletzt die Privat- und Intimsphäre der Person, v.a. wenn die Inhalte des Beratungsgesprächs bei Gericht offenbart und veraktet werden. Es ist kein Grund erkennbar, warum die Information über seelische Vorgänge weniger privat und damit schützenswert sein sollte, als die Information über körperliche Merkmale (bei Inter* muss keine Diagnose angegeben werden).

Vergleicht man die hier vorgeschlagene „Beratung“ mit der – ebenfalls nicht freiwilligen – Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 219 StGB (diese ist ergebnisoffen, betrifft aber irreversible und für die betroffenen Schwangeren regelmäßig schwerwiegende Entscheidungen) wird deutlich, wie unverhältnismäßig es ist, dass die Beratung für die VÄ/PÄ nicht ergebnisoffen sein soll.

Nur eine freiwillige, psychosoziale Beratung eignet sich wirklich, um Risiken und Folgen einer rechtlichen Transition wirklich zu erkennen (vgl. IMAG Bd 7 auf S. 45).

Zudem fällt auf, dass die Fragen, die in der Beratungsbegutachtung beantwortet werden sollen, dieselben sind, wie die im TSG. An diesen ist schon lange kritisiert worden, dass sie auf

dem medizinisch-psychiatrischen Stand der Entstehung des TSG (Mitte 1970er) basieren, also noch die Annahme bestand, dass Transsexualität eine psychische Störung sei. Diese Zeiten der diskriminierenden Pathologisierung sind vorbei. Das ICD-11 entpathologisiert Trans*, weswegen die Ansiedelung der Beratung bei psychologischen Fachkräften nicht länger Sinn macht und ungerechtfertigt ist.

Wir fordern, die verpflichtenden Elemente in der Beratung (§3) und der Beratungsbescheinigung (§4) ersatzlos zu streichen.

S. 15 § 5

Flächendeckende Beratungsstellen mit in Trans*-Angelegenheiten qualifizierten sind zu befürworten, allerdings in einem freiwilligen Setting. Der finanzielle Anreiz, der durch dieses Gesetz geschaffen wird, ist gegeben und kritisch zu hinterfragen.

Doch was bedeutet das für die Praxis? Es bleibt fragwürdig, ob und wie viele psychologische Fachkräfte, sich nach jahrelanger medizinischer Ausbildung durch eine fachfremde Behörde (Die Anerkennung erfolgt durch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben) anerkennen lassen? Ggf. erscheint das (zwangswise ökonomisch denkend müssenden) Trans*-Schwerpunkt-Therapeut_innen in großstädtischen Zentren noch als erstrebenswert und lukrativ. Aber daraus könnte sich ein schwerwiegender Beratungsmangel im ländlichen Raum ergeben, in dem psychologische Fachkräfte ggf. nur eine Trans*-Person im Jahr im Sinne des Gesetzes beraten. Hier lohnt der Aufwand einer Anerkennung nicht und Trans*-Personen werden ggf. gezwungen weite Reisen auf sich zu nehmen, um eine Beratung in der nächsten Großstadt in Anspruch nehmen zu können. Auch dies wird nicht zur überall gleich-ermaßen Zugänglichkeit des Gesetzes beitragen und ist deshalb nicht grundrechtskonform.

Wir schlagen vor, eine flächendeckende Versorgung sicherzustellen, unter Aufsicht des Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben:

§5 (3) neu

Das Aufsicht des Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben stellt eine flächendeckende Versorgung mit anerkannten Beratungsstellen sicher.

S.15 §6

Die neu zu schaffenden Beratungsstellen sollen Beratungen ausschließlich von Ärzt_innen, Psychotherapeut_innen und Psycholog_innen durchführen lassen. Bisherige Trans*-Beratungsstellen werden aber meist von psychosozialen Fachkräften betrieben. Im BAFzA (Bundesamt Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben) soll ein neues Referat eingerichtet werden, das die staatliche Anerkennung und Förderung der Beratungsstellen regelt. Die

Förderung und flächendeckende Beratung ist zu begrüßen, allerdings sollte der Personenkreis um psychosoziale Fachkräfte erweitert werden und es sollte ein fortdauernder Austausch mit der Community stattfinden. Eine Beratung durch Ärzt_innen, Psychotherapeut_innen und Psycholog_innen bürgt nicht notwendigerweise für Qualität, Tiefe und Kenntnisse der Lebensumstände von Trans*-Personen.

S. 24: Zu § 20 Absatz 2

Im vorliegenden Entwurf wird – wie auch im Entwurf zur Reform des Abstammungsrechts – daran festgehalten, dass die Person, die ein Kind geboren hat, unabhängig von ihrem Personenstand dem Kind als rechtliche Mutter zugeordnet wird. Dies ist mit dem Kindeswohl nicht vereinbar und sowohl für trans- als auch für intergeschlechtliche Menschen diskriminierend, weil die rechtliche Geschlechtsidentität des Elternteils nicht anerkannt wird. Trans- und intergeschlechtliche Menschen werden gezwungen, sich zwischen ihrem Recht auf Fortpflanzung und dem Recht auf freie Entwicklung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit zu entscheiden. Die bestehende Regelung bedeutet de facto eine Fortführung der Logik des Sterilisationszwangs: Nur trans* Menschen, die von ihren Reproduktionsorganen Gebrauch machen, sind von dieser (teilweisen) Aufhebung der Anerkennung ihrer Geschlechtsidentität betroffen.

Ein Unwirksamwerden der Vornamensänderung aufgrund der Geburt eines Kindes (ehemals § 7 TSG) soll ersatzlos entfallen. Jede Vornamensänderung soll bei der Geburt eines Kindes wirksam bleiben. Ebenso soll die Regelung des ehemaligen § 5 Absatz 3 TSG ersatzlos entfallen: In den Geburtseintrag des Kindes ist der Elternteil mit den aktuellen Vornamen gemäß der Änderung des Geschlechtseintrags einzutragen. Das Offenbarungsverbot muss für alle transgeschlechtlichen Personen gelten und darf nicht durch die Geburt eines Kindes außer Kraft gesetzt werden. Geburtsurkunden von Kindern, deren Eltern nach der Geburt den Vornamen und Personenstand (aufgrund einer Trans- oder Intergeschlechtlichkeit) ändern, sind auf Antrag zu ändern und den aktuellen Lebensverhältnissen der Familien anzupassen.

Wir fordern, dass nach der Änderung des Geschlechtseintrags trans- und intergeschlechtliche Eltern gemäß anerkannter Geschlechtsidentität als Eltern ihrer Kinder zu registrieren sind. Auf Antrag sollen die Angaben zu Vornamen und Geschlecht der Eltern bei Kindern, die vor der Änderung des Personenstandes geboren wurden, angepasst werden.

Begründung:

Mit Beschluss vom 11. Januar 2011 hat das BverfG die Sterilisation als Voraussetzung für die Personenstandsänderung von trans* Personen für verfassungswidrig erklärt. Seitdem ist es in Deutschland möglich, dass rechtliche Männer Kinder gebären und rechtliche Frauen

Kinder zeugen. Immer mehr trans* Personen sehen keinen Widerspruch zu ihrer Transidentität, wenn sie sich dafür entscheiden, Familien zu gründen und zu diesem Zweck ihren Körper und ihre Organe zur Fortpflanzung benutzen. Gebärende Väter und zeugende Mütter sind eine gesellschaftliche Tatsache.

Es verletzt die Menschenwürde der betroffenen Kinder und Eltern, dass sie gezwungen sind, die Transidentität und den alten Vornamen des Elternteils bei jeder Vorlage der Geburtsurkunde des Kindes offenzulegen. Transgeschlechtliche Eltern sind gezwungen, gegenüber Standesamt, Jugendamt und anderen Behörden darzulegen, dass sie weder mit dem alten Namen angeschrieben werden möchten noch dürfen, denn der amtliche Name des Elternteils ist ein anderer und nur mit diesem Namen darf beispielsweise eine Unterschrift geleistet oder ein Einschreiben entgegengenommen werden.

Ein transgeschlechtlicher Elternteil hat im Rahmen seiner Vornamens- und Personenstandsänderung zwei psychiatrische Gutachten anfertigen lassen, aus denen hervorgeht, dass er irreversibel transgeschlechtlich ist und es ihm nicht zugemutet werden kann, weiterhin mit dem alten Vornamen zu leben. Die Auswirkungen eines Offenbarwerdens der Transidentität sind im Hinblick auf die persönliche Sicherheit und die berufliche Zukunft des transgeschlechtlichen Elternteils und seiner Familie nicht abschätzbar. Beispielsweise sind transgeschlechtliche Eltern beim Eintritt in ein neues Arbeitsverhältnis gezwungen ihre Transgeschlechtlichkeit zu offenbaren, weil sie den Nachweis vorlegen müssen, dass sie ein Kind haben. Dies setzt transgeschlechtliche Eltern erheblichen Diskriminierungspotenzialen im Arbeitsbereich aus, die für die Familien weitreichende ökonomische Folgen haben können. Transgeschlechtliche Menschen, die am Arbeitsplatz ihre Transidentität nicht verheimlichen (können), sind nachweislich vermehrt von Mobbing, Diskriminierung und Arbeitsplatzverlust betroffen.

Reisen ins inner- und außereuropäische Ausland sind für transgeschlechtliche Eltern und ihre Kinder mit erheblichen Schwierigkeiten, Rechtsunsicherheiten und erhöhtem Diskriminierungspotential verbunden. Sowohl am größten deutschen Flughafen in Frankfurt am Main als auch in Ländern, in denen zum Pass des Kindes ein Nachweis über die Elternschaft vorzuweisen ist, muss ein transgeschlechtlicher Mann ohne geeignete Papiere nachweisen, dass er die Person ist, die auf der Geburtsurkunde als Mutter eingetragen ist. Mit keinem einzigen seiner Ausweisdokumente ist das möglich. Die Gerichtsbeschlüsse zur Vornamens- und Personenstandsänderung liegen nur in deutscher Sprache vor. Selbst das Mitführen beglaubigter Übersetzungen dieser Beschlüsse würde die Einreise in Länder, die keine entsprechende Regelung für transgeschlechtliche Menschen kennen, erschweren.

Es ist nicht mit dem Kindeswohl vereinbar, dass eine Normalität im Leben nicht möglich ist, da auch das Kind ständig Angst haben muss, dass die Familie falsch angesprochen oder von

Behörden falsch angeschrieben wird, und da auch das Kind nicht selbst entscheiden kann, ob, wann und wem gegenüber es die Transidentität des Elternteils offenlegt.

Familien mit trans- oder intergeschlechtlichen Eltern sind kein Einzelfall, auch wenn für Deutschland keine verlässlichen Zahlen vorliegen. Für Australien ist dokumentiert, dass 75 transgeschlechtliche Männer im Jahr 2016 und 40 transgeschlechtliche Männer im Jahr 2017 Kinder geboren haben.

Die Tatsache, dass es im Moment noch verhältnismäßig wenige Fälle gibt, in denen Männer Kinder geboren haben, liegt daran, dass die rechtliche Lage in hohem Maß diskriminierend ist. Es gibt transgeschlechtliche Männer, die ihre Familienplanung zeitlich nach hinten verschieben, weil sie hoffen, dass es zeitnah eine diskriminierungsfreie Regelung geben wird. Außerdem gibt es transgeschlechtliche Männer, die ein hohes gesundheitliches Risiko für sich und ihr Neugeborenes eingehen, indem sie im Ausland entbinden, wo die rechtliche Lage besser ist und sie automatisch als Väter anerkannt werden.

Es ist davon auszugehen, dass in Zukunft zahlenmäßig mehr transgeschlechtliche Männer Kinder gebären und mehr transgeschlechtliche Frauen Kinder zeugen werden. Das liegt einerseits daran, dass seit 2011 deutlich weniger transgeschlechtliche Menschen eine Operation mit Sterilisation anstreben, und andererseits daran, dass junge transgeschlechtliche Menschen heutzutage viel einfacher an Informationen und Beratung gelangen. Das durchschnittliche Alter, in dem transgeschlechtliche Menschen ihr inneres und äußeres Coming-Out erleben und in dem sie ihre Transition vollziehen, sinkt kontinuierlich. Während es bis vor einigen Jahren noch üblich war, dass transgeschlechtliche Menschen zunächst eine Familie gründeten und anschließend transitionierten, so wird es in Zukunft genau umgekehrt sein: Die Phase der Transition wird in der Regel vor der Phase der Familienplanung liegen, und es wird weit mehr gebärende transgeschlechtliche Väter und zeugende transgeschlechtliche Mütter geben als bisher.

Transgeschlechtliche Menschen haben ein Recht auf leibliche Elternschaft, das sie seit dem Verbot des Sterilisationszwangs endlich wahrnehmen können. Es ist nicht hinnehmbar, dass transgeschlechtliche Menschen nur unter rechtlichen Bedingungen Eltern werden können, die ihre und die Sicherheit ihrer Kinder gefährden, die ihrer Lebensrealität nicht entsprechen und die zwangsweise zu entwürdigenden Situationen für sie und ihre Kinder führen.

In anderen europäischen Ländern gibt es inzwischen weniger diskriminierende Rechtsprechungen. In Schweden gilt seit 1. Januar 2019 ein neues Elternschaftsgesetz, das transgeschlechtliche Eltern gemäß ihrer Geschlechtsidentität anerkennt. Sowohl das Gutachten „Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen“ der Humboldt-Universität im Auftrag des Bundesfamilienministeriums (BMFSFJ) als auch der Report des Komitees zu Gleichheit und Antidiskriminierung des Europarates „Private and family life: achieving

equality regardless of sexual orientation“ vom 21. September 2018 sprechen die Empfehlung aus, transgeschlechtliche Eltern gemäß ihrer anerkannter Geschlechtsidentität zu registrieren.

Angesichts der komplexen Sachlage würden wir uns über eine Einladung zu einem Gespräch mit Ihnen freuen, um gemeinsam zu erörtern, wie die rechtliche Stellung von trans- und intergeschlechtlichen Eltern in den aktuellen Reformen des Transsexuellengesetzes und des Abstammungsrechts zu berücksichtigen ist.

Sonstige Anmerkungen

Die Frage der **Kinder** von Antragstellenden ist nach wie vor vollkommen unzureichend geregelt. Es wird die Rechtslage nach dem TSG übernommen, die weder der grundrechtlich geschützten Geschlechtsidentität des transgeschlechtlichen Elternteils gerecht wird, noch die betroffenen Kinder effektiv vor Diskriminierung schützt. Verwendet ein sozial und rechtlich als Vater auftretender Alleinsorgeberechtigter eine Geburtsurkunde, in der er als Mutter und mit weiblichen Vornamen bezeichnet wird, bringt ihn dies zwangsläufig in die Situation sich outen zu müssen, um die Personenidentität nachweisen zu können. An Grenzübergängen wird dies nur mit einer amtlichen Übersetzung des VÄ/PÄ-Beschlusses möglich sein. Damit sind er und sein Kind einer nicht überschaubaren Zahl von Diskriminierungspotentialen ausgesetzt. Die Rechtslage nach TSG und der – in Expertenkreisen als extreme Fehlentscheidung eingestufte – Beschluss des BGH (vom 6.9.2017, hiergegen ist ein Verfahren am EGMR anhängig), sind allenfalls auf die Verwendung der Geburtsurkunde durch das inzwischen volljährige Kind zugeschnitten. Die Situation der Verwendung des Elternteils für das noch minderjährige Kind wird vollkommen übersehen und ist auch durch den neuen Regelungsvorschlag unzureichend und diskriminierend (vgl. IMAG Bd 7, S. 54/55).

Die **Gebühren**erhebung nach GNotKG und dem Auffangwert von § 36 GNotKG ergibt eine deutlich höhere Gebühr, als die für die VÄ/PÄ vor dem Standesamt anfallende. Dies ist eine offensichtliche und nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung von inter- und transgeschlechtlichen Personen und verstößt als solche gegen Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG.

Wir fordern jegliche Ungleichbehandlung in Anerkennungsverfahren von Inter* Menschen und Trans*Menschen zu beenden.

Gesamteinschätzung

Zwar bringt der Referentenentwurf einige Verbesserungen, aber er bleibt insgesamt weit hinter den Forderungen der Verbände, der Community und internationalen Standards sowie beispielgebender Gesetzgebung in anderen Ländern (Argentinien, Malta etc.) zurück und verschärft stellenweise die bestehende Gesetzeslage sogar noch.

Dieses Gesetz betreibt die Ungleichbehandlung von trans* und inter* Menschen, wobei erstere Gruppe auf ein umständlicheres Verfahren unter Einbeziehung Dritter (Eheleute in der Anhörung), Zwangsberatung zu Geschlechtsidentität; höherer Aufwand für Beratung (4h); gerichtliches Verfahren statt administrativem Verfahren) zugreifen muss, während die für die zweite Gruppe der Inter* erst kürzlich beschlossenen Gesetzesänderungen verschärft werden.

Die BVT lehnt den Gesetzentwurf daher ab.*

Für Gespräche oder weiteren Austausch stehen wir nach wie vor gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mari Günther
Vorstand

i.A. Bundesvereinigung Trans* e.V.